

BVVB, Hohenstaufenring 17, 50674 Köln

Offene Erklärung des Vorstandes des Bundesverbandes der Versicherungsberater e.V.

Geschäftsstelle
Hohenstaufenring 17
50674 Köln
Telefon 018 05 / 25 75 89
Telefax 02 21 / 921 17 37
Internet BVVB: www.bvvb.de

Präsident
Oskar Durstin
Versicherungsberater
Johann-Lipp-Str. 6
86415 Mering
Telefon 082 33 / 79 33 -0
Telefax 082 33 / 79 33 19
e-Mail: oskar.durstin@kanzlei-durstin.de
Internet: www.kanzlei-durstin.de/

Mering den 22.09.2004

Bärendienst für Versicherte Justizministerium will unabhängige Versicherungsberatung abschaffen

Die Bundesregierung plant im Zuge der Neuordnung des Rechtsberatungsgesetzes die Abschaffung des Berufsstandes der Versicherungsberater.

Der Vorstand des Bundesverbandes der Versicherungsberater gibt folgende Erklärung ab:

1. Der Versicherungsberater gemäß Rechtsberatungsgesetz bietet als einziger Versicherungsexperte die Gewähr, dass die Beratung auf hohem fachlichen Niveau und ausschließlich im Interesse des Versicherungskunden erfolgt. Bereits 1987 hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass *„die Notwendigkeit einer objektiven und von jeglicher Interessenbindung an die Versicherungswirtschaft freien Beratung in Versicherungsfragen vorhanden ist und dieser Beruf auch für die Zukunft erhalten werden müsse.“*

Nach Wegfall des Versicherungsberaters kann diese fachspezifische Leistung von keinem anderen Berufsstand erbracht werden. Dies stellt eine Einschränkung der Rechte derjenigen Versicherten dar, die sicher gehen wollen, dass die Beratung ausschließlich in ihrem Interesse erfolgt.

2. Die Abschaffung des Versicherungsberaters stellt einen schweren Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht der freien Berufswahl dar.
3. Die im Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetz vorgesehene Abschaffung des Versicherungsberaters schadet den Interessen der Verbraucher und der versicherten Firmen. Es ist bekannt, dass durch nicht bedarfsorientierte sondern verkaufsgesteuerte Beratungen Schäden in Milliardenhöhe für Verbraucher entstehen.
4. Die Einführung der EU-Vermittlerrichtlinie verbessert die Position der Versicherten nur bedingt. Die beruflichen Mindestqualifikationen sind zu gering. Die Beratung durch Vermittler ist auch weiterhin eine verkaufsorientierte Beratung und ersetzt keinesfalls eine unabhängige Versicherungsberatung.

Oskar Durstin, Präsident des Bundesverbandes der Versicherungsberaters weist darauf hin, dass für den Fall der Abschaffung des Versicherungsberaters eine Verfassungsbeschwerde vorgesehen ist. „Wir verstehen nicht, welche Ziele mit der Abschaffung der unabhängigen Versicherungsberatung verfolgt werden. Auf jeden Fall schadet es den Versicherten. Wir bedauern, dass es dazu im bisherigen Verlauf der Gesetzgebungsdiskussion keine Hinweise gegeben hat, sonst hätten wir unsere Argumente und die Interessen der Verbraucher bereits früher einbringen können.“

Hintergrund und ausführliche Stellungnahme

Nach den Veröffentlichungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) gibt es in Deutschland etwa 470.000 Versicherungsvermittler. Diese informieren im Rahmen einer verkaufsorientierten Beratung über Versicherungen.

„Echte“ Versicherungsberater gibt es nur wenige. Versicherungsberater sind Rechtsbeistände und gehören damit zu den rechtsberatenden Berufen. Sie stehen in keiner beruflichen Bindung zur Versicherungswirtschaft, dürfen keine Provisionen oder sonstige Zuwendungen erhalten und sind ausschließlich den Interessen ihrer Mandanten (Privathaushalte, versicherte Firmen, öffentliche Einrichtungen) verpflichtet.

Es handelt sich um einen alten Berufsstand, der bereits seit den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts besteht, stets aber nur von einer kleinen Anzahl von hochqualifizierten Experten ausgeübt wurde. Heute sind etwa 100 Versicherungsberater tätig, davon sind mehr als die Hälfte im BVVB Bundesverband der Versicherungsberater (www.bvvb.de) organisiert.

Die Bundesregierung plant im Zuge der Neuordnung des Rechtsberatungsgesetzes die Abschaffung des Berufsstandes der Versicherungsberater. Begründet wird dies u.a. mit der geringen Anzahl von Versicherungsberatern.

Schon 1980, bei der damaligen Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes, sollte dieser Beruf abgeschafft werden. Das Bundesverfassungsgerichtes bezeichnete dies als verfassungswidrige Berufsschließung (1 BvR 981/81 vom 05.05.1987) und hob in seiner Entscheidung hervor, dass *„die Notwendigkeit einer objektiven und von jeglicher Interessenbindung an die Versicherungswirtschaft freien Beratung in Versicherungsfragen vorhanden ist und dieser Beruf auch für die Zukunft erhalten werden müsse.“*

Stellungnahme des Vorstands des Bundesverbandes der Versicherungsberater e.V. (BVVB):

- a) Der Versicherungsberater mit Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz bietet als einziger Versicherungsexperte die Gewähr, dass die Beratung auf hohem fachlichen Niveau und ausschließlich im Interesse des Versicherungskunden erfolgt. Zur Präzisierung der gesetzlichen Berufspflichten haben sich die im BVVB organisierten Versicherungsberater zur Einhaltung entsprechender Berufsgrundsätze verpflichtet (siehe www.bvvb.de).

Die im Diskussionsentwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes vorgesehene Abschaffung des Versicherungsberaters schadet den Interessen der Verbraucher und der versicherten Firmen. Es ist bekannt, dass durch nicht bedarfsorientierte sondern verkaufsgesteuerte Beratungen Schäden in Milliardenhöhe für Verbraucher entstehen.

Zwar werden durch eine EU-Vermittlerrichtlinie erstmals Qualitätsstandards für den Versicherungsverkauf eingeführt. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Es ändert aber nichts daran, dass Versicherungsvermittler weiterhin abschluss- und provisionsorientiert beraten (müssen).

Die vorgesehenen beruflichen Mindestqualifikationen sind gering und in keiner Weise mit der hohen fachlichen Qualifikation eines Versicherungsberaters zu vergleichen. Hinzu kommt, dass der vorgesehene Bestandsschutz für derzeit tätige Vermittler eine flächendeckende Umsetzung dieser Standards für einen Zeitraum von mindestens 10 – 15 Jahren verzögert.

Es ist deshalb falsch, die Vermittlerrichtlinie als Begründung für die Abschaffung des Versicherungsberaters zu verwenden.

Entwicklungen in anderen Ländern zeigen außerdem, dass selbst höhere Qualitätsstandards und Berufspflichten für Versicherungsvermittler, als sie nach Einführung der Vermittlerrichtlinie in Deutschland gelten werden, Missstände zum Nachteil der Versicherten nicht vermeiden können.

Die Tätigkeit eines Versicherungsberaters erfolgt auf hohem fachlichen Niveau, das nur durch eine qualifizierte Ausbildung und umfangreiche berufliche Erfahrung erworben werden kann. Nach unserer Über-

zeugung und Erfahrung kann eine optimale Beratung, die unabhängig von anderen Einflüssen und Interessen ist und ausschließlich im Interesse des Versicherten erfolgt, nur durch die strengen Pflichten und beruflichen Rahmenbedingungen des Versicherungsberaters mit Zulassung nach dem Rechtsberatungsgesetz gewährleistet werden. Nach Wegfall des Versicherungsberaters kann diese fachspezifische Leistung von keinem anderen Berufsstand erbracht werden. Dies stellt eine Einschränkung der Rechte derjenigen Versicherten dar, die sicher gehen wollen, dass die Beratung ausschließlich in ihrem Interesse erfolgt.

Der Bedarf einer unabhängigen Beratung für Verbraucher wurde bereits betont.

Es handelt sich aber nicht nur um Verbraucher.

Auch Unternehmen haben das Bedürfnis für eine unabhängige Beratung, so dass Versicherungsberater häufig zusätzlich zu Versicherungsmaklern zur Überprüfung des Versicherungsschutzes eingeschaltet werden. Dies gilt selbst für Großunternehmen.

Bei öffentlichen Versicherungskunden (Gebietskörperschaften und andere öffentliche Einrichtungen) erfolgt die Einschaltung von Versicherungsberatern mit stark steigender Tendenz als Sachverständige gemäß § 6 VOL im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen. Es ist gefestigte Rechtsprechung, dass eine versicherungsfachliche Beratung „ohne jegliches Interesse am Ausgang des Vergabeverfahrens,“ von Versicherungsvermittlern (gebundene Vermittler und Makler) nicht ausgeübt werden kann und darf. Rechnungshöfe in mehreren Bundesländern haben festgestellt, dass die Vergabe von Versicherungsdienstleistungen in den allermeisten Fällen vergaberechtswidrig erfolgte, und fordern eine stärkere Nutzung des Wettbewerbs durch öffentliche Ausschreibung. Damit steigt auch der Bedarf für unabhängige Versicherungsberatung.

- b) Versicherungsberater benötigen eine hohe fachliche Qualifikation und eine hohe persönliche Integrität. Es ist deshalb erklärlich, dass nur eine geringe Anzahl von hochqualifizierten Experten diese Anforderungen erfüllt und bereit und wirtschaftlich in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben.
- c) Versicherungsberater wirken neben der individuellen Versicherungsberatung für den jeweiligen Mandanten in vielerlei Hinsicht als unabhängige und neutrale Versicherungsexperten zum Nutzen der Verbraucher. Auch die Fach- und Tagespresse sowie Funk und Fernsehen greifen gerne und oft auf das Know-how von Versicherungsberatern zurück; Verbraucherzentralen und Verbraucherschutzverbände arbeiten mit Versicherungsberatern zusammen.
- d) Versicherungsberater unterliegen – wie Rechtsanwälte und Steuerberater – einem Werbeverbot. Es ist für Versicherungsberater heute nicht einfach, von ratsuchenden Versicherungskunden (Privathaushalte, öffentliche Einrichtungen und Firmen) wahrgenommen zu werden.

Viele Versicherungsvermittler behaupten ebenfalls - in wettbewerbswidriger Weise - eine Unabhängigkeit, die sie tatsächlich nicht besitzen. Als BVVB begrüßen wir deshalb die in der EU-Vermittlerrichtlinie vorgesehene Registrierungspflicht für Versicherungsvermittler. Diese müssen sich künftig als gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittler offenbaren.

Wir fordern, dass die bereits geltenden Vorschriften für die Außendarstellung und Namensgebung (Prinzip der Firmenwahrheit und Firmenklarheit) von Versicherungsvermittlern stärker als bisher kontrolliert werden, damit der Versicherungsvermittler auch im täglichen Geschäftsverkehr als solcher zu erkennen ist.

Für unabhängige Rechtsberater ist nach dem Entwurf zum neuen Rechtsdienstleistungsgesetz ein bundeseinheitliches Qualifikations- und Registrierungsverfahren vorgesehen. Dies begrüßen wir. Denn damit wird es für den ratsuchenden Verbraucher künftig einfacher, Versicherungsvermittler von unabhängigen Versicherungsberatern zu unterscheiden.

Das einheitliche Qualifikationsverfahren für Rechtsberater sorgt künftig zudem für die Sicherstellung einer einheitlich hohen fachlichen und persönlichen Eignung. Wir erklären unsere ausdrückliche Bereitschaft, als Bundesverband an der Ausgestaltung und Kontrolle der Qualitätsstandards mitzuwirken.

- e) Die geplante Abschaffung des Versicherungsberaters stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar. Gründe des Gemeinwohls, die eine Schließung dieses Berufs rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil würde sich die Abschaffung des unabhängigen Versicherungsberaters für die Versicherten sogar negativ auswirken. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits 1987 festgestellt, die damaligen Gründe gelten auch heute noch.

Wer künftig als Versicherungsexperte die Tätigkeit eines unabhängigen Versicherungsberaters ergreifen möchte, würde keine Genehmigung mehr für einen traditionellen Beruf, der ausschließlich den Verbrauchern dient, erhalten.

Vielmehr müsste er als gebundener Vermittler den verkaufsorientierten Vorgaben seiner Versicherungsgesellschaft folgen oder als Makler stets auch die eigenen Provisionsinteressen berücksichtigen, die häufig einer für den Kunden optimalen Entscheidung entgegenstehen. Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (jetzt Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht = BaFin) formuliert es so: *„Eine objektive und unabhängige Beratung in Versicherungsangelegenheiten ist nicht gewährleistet, wenn der Berater zugleich Versicherungsverträge vermittelt und für diese Vermittlung vom Versicherer eine erfolgsabhängige Vergütung erhält.“*

Ansprechpartner

Oskar Durstin
Versicherungsberater
Präsident des Bundesverband der Versicherungsberater e.V. (BVVB)

Johann-Lipp-Str. 6
86415 Mering
Telefon: 08233/7933-0
Telefon: 08233/7933-19
e-Mail: oskar.durstin@kanzlei-durstin.de